

**Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 22. 4. 2008
(Prof. Scheil, Prof. Schwaighofer)**

I.

Der 16-jährige A und der 20-jährige B treffen auf ihrem Heimweg entlang des Inns auf einen Volksschüler, der sein Fahrrad neben sich herschiebt. A und B pöbeln ihn an. Der Schüler geht trotzdem weiter. Das macht A und B wütend und sie wollen ihn zum Stehenbleiben zwingen. A reißt dem Schüler das Rad so fest aus der Hand, dass dieser zu Sturz kommt. Daraufhin läuft der Schüler verängstigt davon und lässt das Fahrrad zurück. A wirft das Rad in den Inn.

So richtig in Fahrt gekommen, ziehen A und B weiter zu einer nahe gelegenen Autowerkstätte. Nachdem sie erfolglos auf dem gesamten Firmengelände an mehreren verschlossenen Autotüren rütteln, finden sie schließlich ein unversperrtes Auto. Sogar den passenden Schlüssel finden sie hinter der Sonnenblende. B motiviert den A, sich von ihm eine „Gratisfahrstunde“ geben zu lassen: A setzt sich ans Steuer. Zuerst rasen sie nur über den Firmenparkplatz, dann ist ihnen das zu langweilig und sie beschließen, eine kurze Spritztour zu machen. Bei der Ausfahrt aus dem Firmengelände streift A eine Betonsäule, was ihn nicht weiter kümmert. Nach einer 20-minütigen Fahrt durch die Stadt stellen sie das leicht ramponierte Auto wieder am Firmengelände ab.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und B!

II. Prozessfall (Fortsetzung zu I.)

In der Hauptverhandlung gegen A, zu der sein Verteidiger leider nicht erscheint, wird auch der Volksschüler vernommen. A wird allerdings währenddessen aus dem Saal entfernt, damit der Schüler nicht von ihm eingeschüchtert wird. Nach der Vernehmung darf A wieder an der Verhandlung teilnehmen. Der Richter fährt mit der Vernehmung eines Spaziergängers fort, der das Geschehen aus einiger Entfernung beobachtet hat. A wird gemäß der Anklage verurteilt.

a) War das Verhalten des Gerichts korrekt?

b) Wenn nein, was kann A dagegen tun?

III.

Z wird Zeuge, wie der Einbrecher E gerade über eine gefährlich wackelnde Sprossenleiter einen wertvollen Teppich vom Balkon einer Villa abtransportiert. „Soll ich Dir die Leiter halten?“, ruft Z. „Nein, verschwinde, ich komm´ schon alleine zurecht“, antwortet E.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit des Z (nicht auch die des E!).

IV. Prozessfrage

Das Telefon des B wird überwacht – er steht im dringenden Verdacht eines schweren Betrugs (§ 147 Abs 3). B telefoniert mit seinem Verteidiger V und teilt ihm mit, dass er den Druck der Strafverfolger nicht mehr aushalte und „doch lieber ein Geständnis ablegen will“. V rät ihm davon ab und B hält sich an diesen Rat. In der Hauptverhandlung beantragt der öffentliche Ankläger die Verlesung der schriftlichen Aufzeichnung dieses Telefonats zwischen B und V.

Darf das Gericht diesem Antrag stattgeben?